

SECO - Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Zürich, 27. März 2008 HSC

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser wichtigen Vorlage äussern zu können.

### **I. Grundsätzliche Überlegungen**

#### *Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionen der ALV*

Der KV Schweiz misst einer effizienten und ausreichend finanzierten Arbeitslosenversicherung (ALV) hohe Bedeutung zu. Erstens sichert sie den vom Risiko Arbeitslosigkeit betroffenen Personen einen **Einkommensersatz** auf der Grundlage des *Versicherungsprinzips* (und nicht von Sozialhilfe), und zwar in angemessener Höhe und während einer bestimmten Zeitdauer. Zweitens zielt die ALV darauf ab, betroffene Personen möglichst rasch und dauerhaft wieder **in den Arbeitsmarkt einzugliedern**. Drittens stützt das System der Arbeitslosenversicherung die **Kaufkraft** in konjunkturell schwierigen Zeiten. Die Bedeutung einer **stabilen Inlandnachfrage** hat sich in den vergangenen 15 Jahren deutlich gezeigt. Dass die Verunsicherung nach wie vor tief reicht, zeigt auch das letzte von der CS veröffentlichte Sorgenbarometer: „Beschäftigung/Arbeitsplatzsicherheit“ rangiert nach wie an vorderster Stelle.

Insgesamt stabilisiert die ALV die Gesamtwirtschaft in erheblichem Ausmass. Zusammen mit den anderen Sozialversicherungen bietet sie die Absicherung für die hohen Mobilitätsanfordernisse einer global orientierten, von technologischem Wandel durchdrungenen und auf ständige Verfeinerung der Arbeitsteilung und Spezialisierung ausgerichteten Wirtschaftswelt.

- **Die AVIG-Revision** zählt zu den **zentralen vertrauensbildenden Massnahmen**, welche es Volkswirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz ermöglichen, **Krisenperioden im Konsens zu bewältigen** und die internationale Standortgunst und Wettbewerbsfähigkeit auf *diese* Weise zu sichern.

### *ALV und Sicherung der Arbeitsmarktfähigkeit*

Wie erwähnt, anerkennt der KV Schweiz den wichtigen Beitrag zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit. In der heutigen Rekrutierungs- und Beschäftigungspraxis besteht aber gleichwohl ein Grundsatzproblem darin, dass Personen an den „erwerbsbiographischen Rändern“ benachteiligt sind: Junge Berufseinsteiger/innen sowie ältere Arbeitnehmende. Die Folgen dieser volkswirtschaftlich wie gesellschaftlich unerwünschten Trends haben sich aufgrund der guten Arbeitsmarktlage zwar etwas abgeschwächt, sind aber keineswegs völlig verschwunden:

- Die Hürden für den Einstieg in den Arbeitsmarkt sind für Lehrabgänger/innen zwar weniger hoch geworden, gleichzeitig bleiben aber viele Übergänge ins Berufsleben brüchig. Jugendliche erfahren den Jobeinstieg nach wie vor als schwierig. Letzteres gilt auch für junge Berufsleute mit Abschluss, wie die Lehrabgänger-Umfragen des KV Schweiz belegen.<sup>1</sup> Für ältere Arbeitnehmende gilt demgegenüber: Verlieren sie ihre Stelle, bleiben sie überdurchschnittlich lange arbeitslos. Daran hat auch die aktuelle Konjunktur kaum etwas verändert. Hier ist weiterhin – auch via ALV – Gegensteuer erforderlich: nicht nur für die Abfederung der Folgen von konjunkturellen Krisen, sondern auch von strukturellen Arbeitsmarktproblemen.

## **II. Zur Notwendigkeit der Revision**

### *Ja zum Schliessen der Finanzierungslücke – Nein zu Leistungsabbau*

Die Konsolidierungsrevision von 2003 war darauf angelegt, Konjunkturschwankungen fortan ohne finanzielle Zusatzmassnahmen auffangen zu können. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt: Trotz guter bis sehr guter Konjunkturentwicklung in den letzten Jahren weist der ALV-Fonds einen Fehlbetrag von rund 1 Mrd. Franken pro Jahr auf (strukturelles oder konjunkturbereinigtes Defizit). Seit 2004 musste die ALV beim Bund ständig Darlehen beanspruchen, die sich mittlerweile auf rund 5 Mrd. Franken belaufen. Weiter hat sich gezeigt, dass die bisherige Annahme von durchschnittlich 100'000 Arbeitslosen zu tief angesetzt ist und auf 125'000 erhöht werden sollte. Die festgestellten Finanzierungslücken müssen auch aus der Sicht des KV Schweiz dringend geschlossen werden. Die zentrale Frage lautet, ob und in welchem Ausmass dies durch Mehreinnahmen erfolgen soll oder ob auch Leistungsabbaumassnahmen erforderlich sind. Letzteres lehnen wir – wie unten angeführt - als nicht sinnvoll ab.

### *Konzeptionelle Ergänzungen (Leistungsseite)*

Bevor wir konkret auf Ihre Vorschläge eingehen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Revision auch genutzt werden sollte, um die AVIG-Konzeption auf Mängel zu überprüfen. Handlungsbedarf sehen wir hier in folgenden Punkten:

---

<sup>1</sup>Vgl. Medienmitteilung KV Schweiz Sommer 07:  
[http://www.kvschweiz.ch/Jugend/Jugendpolitik/Lehrabgaenger\\_Umfrage/Medienmitteilung\\_x0020\\_Lehrabgaenger](http://www.kvschweiz.ch/Jugend/Jugendpolitik/Lehrabgaenger_Umfrage/Medienmitteilung_x0020_Lehrabgaenger)

#### Zumutbarkeit

Der in Artikel 16 Abs. 1 verankerte Grundsatz besagt, dass „der Versicherte (..) zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen“ muss. Wir plädieren dafür, diese Formulierung zu überprüfen. Ziel sollte nach wie vor sein, dass eine versicherte Person im Falle von Arbeitslosigkeit *erfolgreich* und *dauerhaft* wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden kann, d.h. die Person sollte eine Tätigkeit finden, die ihren *Fähigkeiten* und *Qualifikationen* entspricht.

#### Temporärangestellte

Personen mit häufig wechselnden oder befristeten Arbeitsverhältnissen unterliegen dem Risiko, dass ihr Pensum in konjunkturell schwierigeren Zeiten oft gekürzt wird. Die heutige Regelung betreffend Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst vermag das erzielte Einkommen nicht immer wirklichkeitsgerecht wiederzugeben. Der Bemessungszeitraum sollte in solchen Fällen zwei Jahre umfassen.

#### Erwerbstätige Mütter

Seit dem 1.7.05 sind erwerbstätige Mütter gegen Erwerbsausfall versichert (Erwerbsersatzgesetz). Arbeitslose Mütter werden nun von den RAV verpflichtet, schon vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubes Arbeitsbemühungen zu unternehmen. Andernfalls riskieren sie Einstelltage. Wir bezweifeln, dass dies dem Sinn und Geist des Mutterschaftsurlaubes entspricht. Hier muss auf AVIG-Stufe eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach erwerbslose Mütter frühestens 14 Wochen nach der Niederkunft Arbeitsbemühungen nachweisen müssen.

#### Ältere Arbeitnehmende

Ältere Arbeitnehmende, die arbeitslos geworden sind, müssen beim Wiedereintritt oft sehr grosse Hürden überwinden. Wir sind der Ansicht, dass die Pflicht zur Stellensuche für ältere Arbeitnehmende ab 62 zwar nicht aufgehoben, aber doch etwas gelockert werden sollte.

### III. Ihre Vorschläge: Mehreinnahmen und Leistungsabbau

*Laufende Rechnung: Jährlicher Mehrbedarf 920 Mio. Fr.*

Die Revision geht aufgrund des neuen Referenzszenarios von 125'000 Arbeitslosen (bisher 100'000) von einem durchschnittlichen **jährlichen Mehrbedarf von 920 Mio. Franken** aus. Diese Summe soll in etwa gleichmässig durch Mehreinnahmen (486 Mio. Franken) und durch Leistungsabbaumassnahmen (- 481 Mio. Franken) finanziert werden. (Der resultierende jährliche Überschuss von 47 Mio. Franken würde zur Reduktion des aufgelaufenen ALV-Defizites eingesetzt).

*Abbau des aufgelaufenen Defizites von 5 Mrd. Franken*

Um das **aufgelaufene Defizit** der ALV-Rechnung von rund 5 Mrd. Franken abzubauen, schlagen Sie eine befristete Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte (von 2,2 % auf 2,4 %; Mehrertrag: 460 Mio. Franken) sowie einen befristeten Solidaritätsbeitrag von 1 % auf Lohnbestandteilen zwischen 126'000 und 315'000 Franken vor (Mehrertrag: 160 Mi. Franken). Insgesamt resultierten daraus Mehreinnahmen von 620 Mio. Franken, bzw. zusammen mit dem Beitrag aus laufender Rechnung von 47 Mio. Franken (s. oben) von 667 Mio. Franken pro Jahr. Die Massnahmen würden zeitlich solange beibehalten, bis der Stand des Ausgleichsfonds wieder 1 Mrd. Franken beträgt.

*KV Schweiz: Leistungsabbau in der ALV – kein sinnvoller Weg!*

Wir haben die von Ihnen auf der Leistungsseite vorgeschlagenen (Abbau-Massnahmen geprüft. Wir lehnen die meisten davon als nicht zweckmässig ab.

<b>Einsparungen aus Revision (Leistungsreduktionen)</b>		<b>Mio. Fr.</b>	Kurzbeurteilung KV Schweiz	Mio. Fr.
Keine Anerkennung der Beitragszeit im Rahmen von AMM für neuen ALV-Bezug	Art. 23 3bis	90	Anstelle der völligen Aufhebung ist eine gemässigte Lösung nötig	45
Anpassung Bezugsdauer an Länge Beitragszeit <ul style="list-style-type: none"> <li>mit 12 Mt. Beitragszeit nur noch 260 statt 400 Tage</li> <li>ab15 Mt. 400 Tage</li> <li>über 55-jährige 520 Tage, wenn Beitragszeit 22 (heute 18 Monate)</li> </ul>	Art. 27 Abs. 2	114	Diese Vorschläge - insbesondere der für die über 55-jährigen - gehen an der Problemlage vorbei vorbei. Die erhöhten Beitragszeiten mögen in konjunkturell guten Zeiten noch einigermaßen plausibel erscheinen, bei schlechter Arbeitsmarktlage verlagern sie die Einkommenssicherung nur rascher in die Sozialhilfe.	114
Keine Mitberücksichtigung der Kompensationszahlungen bei Berechnung des versicherten Verdienstes in einer Folge-Rahmenfrist	Art. 23 Abs. 4	79	Der Vorschlag senkt den Anreiz zu einem Zwischenverdienst und erschwert damit die rasche Wiedereingliederung.	79
Befreiungstatbestände: Erhöhung Wartezeit für beitragsbefreite Schul- und Studienabgänger auf 260 Tage	Art. 18	90	Wir lehnen den Vorschlag ab. Jugendliche werden für extern bedingte schlechte Arbeitsmarktaussichten bestraft; ihre Erreichbarkeit und Integration in den Arbeitsmarkt dürfte sich verschlechtern.	90
Keine AMM mehr auf Kosten ALV für Nichtversicherte	Art. 59	14	Einverstanden (Deleg. Institution soll neu AMM selber bezahlen)	-
AMM: Reduktion Plafond auf CHF 3'000 (heute: 3'600 pro Person)	Verordnungsstufe	60	prüfenswert	-
Massnahmen für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen. 2 Varianten: Ganz streichen oder teilweise streichen (	Art. 27 Abs. 5	30	Wir plädieren für die gemässigte Variante „Teilweise streichen (mit höherer Kostenbeteiligung Kanton).	15
Verzicht auf Mehrwertsteuerpflicht (= Regelung analog AHV-AK)		4	einverstanden	-
<b>Resultat</b>		<b>481</b>		<b>408</b>

Wir sind uns bewusst, dass die von uns abgelehnten Massnahmen durch andere Mehreinnahmen kompensiert werden müssen. Da auch wir die Sanierung der ALV als unentbehrlich erachten, schlagen wir folgende Stossrichtung vor:

### **Vorschläge für Mehreinnahmen in der *laufenden* Rechnung**

Gemessen an den Vorschlägen des Bundesrates sind rund 400 Mio. Mehreinnahmen erforderlich. Wir sehen die Kompensation in folgende Richtung:

- (1) **ordentliche Beitragsanhebung um 0,3 % von 2,0 auf 2,3 %** (statt wie vorgeschlagen nur um 0,2 % auf 2,2 %)
- (2) **Dauernde Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes** auf das 2,5-fache des heutigen Betrages (Fr. 126'000). Zwar würde dadurch auf den betroffenen Einkommensteilen zwischen 126'000 und 315'000 höhere Beitragsleistungen als bisher abverlangt, im Gegenzug würde jedoch der Risikoschutz der Betroffenen verbessert.

Dieser letztere **Vorschlag ist für den KV Schweiz nicht völlig neu**. Unser Verband vertritt seit jeher die Auffassung, dass eine möglichst grosse Zahl von unselbständig Erwerbenden in den Risikosituationen Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit möglichst zum vollen Verdienst versichert sein müssen. Es sollen auch die Leistungen von Angestellten mit hohen Qualifikationen und mit Führungsaufgaben in der Sozialversicherung anerkannt und berücksichtigt werden. Viele von ihnen erbringen namhafte Solidaritätsbeiträge z.B. in Form der progressiv ausgestalteten Einkommenssteuern und durch AHV-Beiträge. Die höhere Versicherung des Verdienstes im Risikofall „Arbeitslosigkeit“ wäre in diesem Sinne eine Gegenleistung<sup>2</sup>. Auch Angestellte in etwas höheren Einkommenskategorien (d.h. über 126'000 Franken) sind bei Arbeitsmarktkrisen vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes nicht gefeit, solche Ereignisse können auch bei ihnen eine lange Spartätigkeit oder Wohneigentum in kürzester Zeit „vernichten“.

- Auch ohne über gesicherte statistische Grundlagen zu verfügen gehen wir davon aus, **dass sich die höhere Risikoabdeckung für die ALV durchaus lohnt, da es sich um „gute Risiken“ handelt**. Die *Wahrscheinlichkeit*, dass Angehörige dieser Einkommenskategorien *arbeitslos* werden ist zweifellos *geringer*. Ebenso dürfte die *durchschnittliche Verweildauer* in der Arbeitslosigkeit aufgrund der vorhandenen beruflichen Qualifikation *unterdurchschnittlich* ausfallen. Wir könnten uns vorstellen, dass der neu höchstversicherte Verdienst (HVV) effektiv bis zur Höhe des oberen Grenzbetrages, der für die Erhebung von Solidaritätsprozenten vorgesehen ist (2,5 x heutiger HVV von 126'000 = Fr. 315'000) angehoben werden könnte.

---

<sup>2</sup> Während sich bei den Risiken *Unfall* und *Krankheit* für Einkommensteile über dem höchstversicherten Verdienst (>Fr. 126'000) private Zusatzversicherungen etabliert haben, hat sich dieser Weg beim anders garteten Risiko „Arbeitslosigkeit“ nicht als gangbar (marktfähig) erwiesen.

Es ist uns an dieser Stelle aber nicht möglich, präzise Zahlen bezüglich der zu erwartenden Mehreinnahmen und –Ausgaben zu liefern. Der KV Schweiz bietet in jedem Fall Hand für Ansätze, die in diese Richtung gehen.

#### **Teil IV: Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles (Artikel 11 Abs. 4)**

Wir lehnen die Neuregelung ab, die vorsieht, dass ein Arbeitsausfall solange nicht als anrechenbar gilt, als die versicherte Person Entschädigungen für nicht bezogene Ferien- oder Mehrstunden erhalten hat. Überstunden sind bereits geleistete Arbeitsstunden. Sie weisen einen anderen Charakter aus als Ferien, die der Erholung dienen. Die Neuregelung erscheint kleinlich und verursacht erheblichen Mehraufwand. Der Ertrag fällt kaum ins Gewicht.

##### **Neuregelung der Wartezeiten für bestimmte Gruppen (Erhöhung) (Art. 18)**

Die Neuregelung geht davon aus, dass Personen nach abgeschlossener Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung – *die bisher von der Beitragspflicht befreit waren* - grundsätzlich gute Voraussetzungen hätten um eine Stelle zu suchen, sie würden vom Ereignis „Arbeitslosigkeit“ nicht überrascht<sup>3</sup>. Dies gelte auch für Personen im Anschluss an eine Ausbildung oder die nach einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Ausland in die Schweiz zurückkehrten.

Mit diesem Vorschlag werden die Arbeitsmarktprobleme dieser Gruppen bagatellisiert: Selbst in den vergangenen „guten“ Arbeitsmarktjahren ist der Einstieg in den Arbeitsmarkt vielen Jugendlichen nicht oder nur äusserst zögerlich geglückt. Umso gravierender werden die Einstiegsprobleme erst recht wieder in einer nächsten Krisenphase sein. Mit der Neuregelung würden somit wiederum primär Kosten verlagert (Sozialhilfe, Elternhaus). Zwar könnten wie bisher – was wir sehr unterstützen – Personen, die über keinen Berufsabschluss verfügen (Schulabgänger, Maturanden, Lehrabbrechende), während der Wartezeit an einem Motivationssemester nach Artikel 64a Abs. 1 Bst. c AVIG teilnehmen. Damit wird jugendlichen Arbeitslosen der Zugang zu einer auf sie zugeschnittenen arbeitsmarktlichen Massnahme ermöglicht. Die verlängerte Wartezeit dürfte aber gleichwohl für etliche Jugendliche den Anreiz, sich überhaupt bei einem RAV zu melden, tendenziell senken, was völlig kontraproduktiv wäre,

Die vorgeschlagene Regelung verstösst unseres Erachtens zudem auch gegen das von der Schweiz ratifizierte IAO-Übereinkommen Nr. 168 über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Art. 26 beschränkt zwar den Schutz vorerst auf mindestens drei Gruppen, besagt jedoch, dass sich jedes Mitglied zu bemühen hat, den Schutz schrittweise auf eine grössere Anzahl von Gruppen auszudehnen.

---

<sup>3</sup> Dies im Gegensatz zu den weiterhin beitragsbefreiten Kategorien bzw. Personen, die von Krankheit, Unfall, Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten oder der Ehegattin überrascht resp. unvorbereitet zu einer Stellensuche gezwungen worden sind.

**Versicherter Verdienst** (Artikel 23 Absatz 3<sup>bis</sup>, 4 und 5)

Änderung Abs. 3<sup>bis</sup>

Wir haben ein gewisses Verständnis für Ihre Argumentation, dass Beschäftigungsprogramme nicht nur zur Generierung neuer Beitragszeiten organisiert werden sollten. Im Zentrum steht auch für uns die Wiedereingliederung. Wir fragen uns aber, ob mit Ihrem Vorschlag „nicht das Kind mit dem Bad“ ausgeschüttet wird: Warum z.B. soll der Lohn im Rahmen einer erstmals absolvierten Berufspraktikum nicht versichert sein? Wir fordern, Art. 23 Abs. 3bis entsprechend flexibler zu formulieren.

Änderung Abs. 4 und 5

Wir lehnen die Streichung dieser beiden Absätze ab. Eine Streichung der Kompensationszahlung vermindert die Attraktivität des Zwischenverdienstes und widerspricht damit der Zielsetzung, dass arbeitslos gewordene Personen rasch und dauerhaft wiedereingegliedert werden sollen. Die Befürchtung, dass kleine Zwischenverdienste absichtlich jahrelang beibehalten werden, erachten wir in den meisten Fällen als haltlos.

**Höchstzahl der Taggelder** (Artikel 27 Absatz 2 und 5 (mit Variante zu Abs. 5))

*Absatz 2 (Leistungsdauer)*

Der KV Schweiz wendet sich klar gegen den hier vorgeschlagenen Leistungsabbau. Bereits in der Revision mussten die Versicherten einen erheblichen Leistungsabbau hinnehmen, wurden doch die Beitragszeit von 6 auf 12 Monate verdoppelt und die Bezugsdauer für den Normalfall von 520 auf 400 Tage gesenkt. Das jetzt vorgeschlagene Stufenmodell (260 Taggelder bei 12 Monaten, 400 Taggelder bei 15 Monaten, 520 Taggelder bei 22 Monaten) erschwert den Wiedereinstieg von Personen, die nach einem ersten Arbeitsplatzverlust bereits wieder arbeitslos geworden sind. Der Vorschlag läuft – zumindest in Zeiten echter Arbeitsmarktprobleme – einfach darauf hinaus, Kosten auf andere Träger, insbesondere die Sozialhilfe abzuwälzen.

Völlig verständnislos stehen wir insbesondere der Neuregelung für ältere Arbeitnehmende gegenüber, ist doch bekannt, dass Personen aus dieser Gruppe überproportional Mühe haben, wieder eine Stelle zu finden. Mit dem Vorschlag würden Personen bestraft, die für die Schwierigkeiten, denen sie sich gegenüber sehen zweifellos nicht verantwortlich sind.

*Absatz 5: (Kantone mit erhöhter Arbeitslosigkeit)*

Eine *ersatzlose* Streichung des Absatzes 5, wonach der Bundesrat in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, die Anzahl Taggelder erhöhen kann, erachten wir nicht als sinnvoll. Hingegen sind wir mit der *Variante* einverstanden, dass sich der betreffende Kanton neu mit 40 % (bisher 20 %) beteiligen muss.

## Arbeitsmarktliche Massnahmen

### Vorschlag Senkung des Plafond-Ansatz (Departementsverordnung)

Heute können die Kantone pro stellensuchende Person und pro Jahr einen Maximalansatz von Fr. 3'500 zur Organisation von AMM beanspruchen. Sie schlagen vor, diesen Ansatz neu auf Fr. 3'000 zu senken. Dies entspreche dem heutigen Durchschnitt und setze Anreize, die Effizienz der AMM weiter zu erhöhen. Der Vorschlag scheint uns prüfenswert, allerdings muss sorgfältig abgeklärt werden, ob sich die Qualität der AMM nicht verschlechtert.

### Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 59d)

Artikel 59 d diene der "Anschubfinanzierung" für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ). Die ALV übernahm die Kosten für Personen, die an AMM teilnahmen, aber die Voraussetzungen des AVIG nicht erfüllten. Wir teilen die Auffassung, dass es nicht dauerhaft die Aufgabe der ALV ist, die Erreichung der Ziele anderer Sozialversicherungen zu finanzieren.

Gleichwohl möchten wir bei dieser Gelegenheit betonen, dass die Teilnahmemöglichkeit an AMM für den in Art. 59d angesprochenen Personenkreis durchaus sinnvoll ist, enthält dieser Artikel doch ein erhebliches **Präventionspotential**. Er ermöglicht den frühzeitigen Zugang zu AMM für bestimmte, besonders gefährdete Kategorien von Arbeitnehmenden, die (noch) nicht von der ALV erfasst werden, sondern durch andere Sozialversicherungen oder die Sozialhilfe „zugewiesen“ werden. **Aus dieser Optik erschiene es sinnvoll, die Kosten für Arbeitsvermittlung und AMM generell der öffentlichen Hand anzulasten**, denn Bund und Kantone haben unabhängig vom jeweils formell zuständigen Sozialversicherungszweig ein Interesse daran, eine erwerbslose Person **rasch** und nachhaltig einzugliedern.

Für die interinstitutionelle Zusammenarbeit wäre es in jedem Fall wenig sachdienlich, wenn dieser Artikel nun einfach *ersatzlos* gestrichen würde.

### Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika und Motivationssemester

(Art. 64a Abs. 1 Bst. c, 4 und 4<sup>bis</sup> (neu))

Wir begrüssen, dass mit Art. 64a Abs. 4bis die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch Personen, welche die obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz abgeschlossen haben und keinen Berufsabschluss haben, an Motivationssemester teilnehmen können.

### **Höhe und Dauer der Einarbeitungszuschüsse** (Art. 66 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> (neu) und 3)

Wir unterstützen die Regelung, dass Einarbeitungszuschüsse für ältere Versicherte nicht nur ausnahmsweise, sondern generell auf 12 Monate angelegt werden. Ebenso begrüßen wir, dass die Regelung auch auf weitere Personengruppen ausgeweitet werden kann.

### **Beschaffung der Mittel** (Art. 90a)

Wie wir oben zu Art. 59d bemerkten, erachteten wir es als sinnvoll, die Kosten für Vermittlung und AMM generell Bund und Kantone anzulasten. Entsprechend müsste Art. 90 b durch einen Passus für eine Beteiligung des Bundes **und der Kantone** an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen ergänzt werden. Und für Art. 90a hätte unsere Forderung zur Folge, dass es hier heissen müsste „Die Beteiligung nach 90 Bst. b bemisst sich nach den Kosten, die **insgesamt** für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die arbeitsmarktlichen Massnahmen aufgewendet werden“.

### **Konjunkturrisiko** (Artikel 90c Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 2)

Art. 90c Abs. 1

Wird unser Vorschlag zur Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes nicht realisiert, müsste – da wir die meisten Leistungsänderungen ablehnen – konsequenterweise der Maximalsatz für den Solidaritätsbeitrag auf den Einkommensteilen zwischen 126'000 und 315'000 Franken entsprechend höher angesetzt werden (maximal 2 %).

Art. 90c Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

Hier wird dem Bundesrat mit einer Flexibilitätsklausel die Möglichkeit eingeräumt, eine Beitragserhöhung bereits vor Erreichen der Schuldenlimite vorzunehmen, oder sie auch herauszuschieben. Wir erachten dies konjunktur- und finanzpolitisch als richtig. Jedoch müssten in Absprache mit der ALV-Kommission Kriterien festgelegt werden.

### **Befreiung von Mehrwertsteuerpflicht** Art. 98

Wir erachten diese Befreiung als sachlich gerechtfertigt.

### **Übergangsbestimmungen**

Hier wird die ausserordentliche, zeitlich befristete Finanzierung zum Abbau des aufgelaufenen Defizites geregelt. Vorgeschlagen wird die vorübergehende Erhöhung des ordentlichen Lohnbeitrages um 0,2 Prozentpunkte sowie die Erhebung eines Solidaritätsprozentes auf Lohntei-

len zwischen dem höchstversicherten Verdienst und dem 2,5-fachen dieses Betrages. Wir verweisen hier auf unseren Alternativvorschlag im Abschnitt III.

## Zusammenfassung

1. **Der KV Schweiz** spricht sich grundsätzlich für die **Beibehaltung der bisherigen Konzeption der Arbeitslosenversicherung** aus. Das AVIG sichert den Einkommensersatz, fördert mit den Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) die rasche Wiedereingliederung und stützt in Krisenzeiten die inländische Konsumnachfrage.
2. Der **KV Schweiz befürwortet die Sanierung der ALV** und die Ausrichtung auf einen durchschnittlichen Bestand von 125'000 arbeitslosen Personen. **Er lehnt jedoch die meisten Leistungskürzungen als unberechtigt und kontraproduktiv ab**, da sie nur zu Kostenverlagerungen führen. Insbesondere wehren wir uns gegen die Kürzung der Bezugsdauer und gegen die Änderungen beim Zwischenverdienst.
3. Als **Alternative** zu den vorgeschlagenen (und vom KV Schweiz abgelehnten) Leistungskürzungen sprechen wir uns erstens für eine **ordentliche Beitragserhöhung um 0,3 %** auf 2,3 Lohnprozente aus. Zweitens soll der als befristet vorgesehene „**Solidaritätsbeitrag**“ von 1 Lohnprozent auf Einkommen zwischen dem höchstversicherten Verdienst und dem 2,5-fachen dieses Betrages **dauerhaft verankert werden**, wobei **im Gegenzug aber auch die Einkommen bis (maximal) zu diesem oberen Grenzbetrag (Fr. 315'000) dauerhaft versichert sein sollen**.
4. Der KV Schweiz ist mit der befristeten **ausserordentlichen Beitragserhöhung von 0,2 Lohnprozenten zur Schuldensanierung einverstanden**. Sollte unser Vorschlag unter Punkt 3 nicht realisiert werden können, müsste der von Ihnen als zweite Massnahme vorgesehen befristete Solidaritätsbeitrag von 1 Lohnprozent entsprechend höher angesetzt werden.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr  
Präsident

Prof. Dr. Edi Class  
Generalsekretär